

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Rahmenvertrag zur Lieferung von 3in1-Jacke,

(Fleece-, Hardshell- und Steppjacke)

für die Landespolizeien der Länder

Hessen und Saarland

für die Jahre 2027 - 2030

Offenes Verfahren

VG-0008_21-2026-0007

Hessisches Polizeipräsidium für Technik

Willy – Brandt – Allee 20

65197 Wiesbaden

HESSEN



Inhaltsverzeichnis

1.	Kommerzieller Teil	5
1.1	Ausschreibungsgegenstand / Auftraggeber / Ansprechpartner.....	5
1.2	Fragen zum Vergabeverfahren / Ergänzung der Anforderungen.....	6
1.3	Ausschlusskriterien	7
1.4	Verwendung der Vordrucke/ Ergänzende Angaben / Angebotsform / Angebotsmuster	7
1.5	Ändern / Ergänzen der Vergabeunterlagen	7
1.6	Zurückziehen / Ergänzen des Angebots.....	8
1.7	Sprache	8
1.8	Kennzeichnung der Angebotsmuster	8
1.9	Angebotsmuster / Warenproben	8
1.10	Werkszeugnisse / Prüfprotokolle / technische Datenblätter	9
1.11	Zusätzliche Unterlagen.....	10
1.12	Technische Normen	10
1.13	Gewerbliche Schutzrechte	11
1.14	Maßanfertigung	11
1.15	Preise.....	11
1.16	Angebotsfrist.....	11
1.17	Bindefrist	12
1.18	Eignung	12
1.19	Sonstige Erklärungen	13
1.20	Prüfung und Wertung der Angebote.....	13
1.21	Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes	13
1.22	Vertragsschluss, Beurkundung / Vertragsänderung	15
1.23	Datenschutz	15
1.24	Ausschluss der Gewähr für die Vergabeunterlagen	16
1.25	Ausschluss von Entschädigungsansprüchen	16
1.26	Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers.....	16
1.27	Auslandsfertigung	17
2.	Technischer Teil.....	18
2.1	Technische Anforderungen	18
3.	Besondere Vertragsdurchführungsregelungen.....	19
3.1	Liefermengen.....	19
3.1.1	Geschätzte Gesamtbestellmengen (2027 bis 2030).....	19
3.1.2	Mindestabnahmemenge (2027 bis 2030)	19
3.1.3	Optionale Abnahmemenge (2027 bis 2030).....	20
3.2	Leistungsabrufe / Disposition	20
3.2.1	Mindestabnahmemenge	20
3.2.2	Geschätzte Gesamtliefermenge/ optionale Abnahmemenge	21

3.3	Erstmuster	21
3.4	Beistellungen.....	22
3.5	Lieferdispositionen	22
3.6	Warenverpackung / Versandverpackung	23
3.7	Einzelvertrag / Vergütung	25
3.8	Lieferorte.....	25
3.9	Auftragsabwicklung / Kontakte	26
3.10	Rechnungsstellung.....	27
3.11	Fertigungsbesprechung / Protokoll	27
3.12	Fertigungsüberwachung / Güteprüfung	28
3.13	Modellkontinuität	29
3.14	Leistungsänderungen.....	29
3.15	Sachmängelhaftung / Gewährleistung.....	29

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1-3

Technische Lieferbedingungen Hessen der Länder Hessen und Saarland – 3in1-Jacke
(Anlage 1_TL HPT, HSG 21 – 3in1-Jacke – 3in1 - Fleecejacke, Ausgabe Mai 2025)
(Anlage 2_TL HPT, HSG 21 – 3in1-Jacke – 3in1 - Hardshelljacke, Ausgabe Mai 2025)
(Anlage 3_TL HPT, HSG 21 – 3in1-Jacke – 3in1 - Steppjacke, Ausgabe Mai 2025)

Anlage 4

Technische Lieferbedingungen des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr - Gewebe aus Naturfasern, Chemiefasern und deren Mischgespinsten sowie daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke –
Allgemeine Bedingungen (BAAINBw-TL 8305-0011 – in der jeweils gültigen neuesten Fassung)
(Anlage 4_Technische Lieferbedingungen_83050011)

Anlage 5

Leistungsbeschreibung für Gewebe aus Wolle, Baumwolle, Bast-, Chemiefasern und Mischungen dieser Fasern sowie für daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke -
Allgemeine Bedingungen (BMI LB-Nr. 8305-001 – in der jeweils gültigen neuesten Fassung)
(Anlage 5_BMI LB-Nr. 8305-001)

Anlage 6-8

Anlage 6_Bewertungsmatrix_3in1-Jacke_Fleecejacke
Anlage 7_Bewertungsmatrix_3in1-Jacke_Hardshelljacke blau
Anlage 8_Bewertungsmatrix_3in1-Jacke_Steppjacke

Anlage 9

Erklärungen

Anlage 10

Lieferanteninformation EU

Anlage 11

Anleitung digitale Angebotsabgabe

Anlage 12

Checkliste

Anlage 13

Zeitschiene nach erfolgtem Zuschlag

1. Kommerzieller Teil

Vorbemerkungen

Der Auftraggeber beabsichtigt, die in den Vergabeunterlagen detailliert beschriebenen Leistungen nach Maßgabe folgender Bedingungen zu vergeben.

Bitte lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch, um Fehler bei der Erstellung und Abgabe des Angebotes zu vermeiden.

Fehler können zum Ausschluss Ihres Angebots führen!

Achten Sie besonders auf Anforderungen und Fristen.

Soweit in diesem Dokument, als auch in den Anlagen, Personen und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der maskulinen Form angegeben werden, gelten diese für Frauen gleichermaßen.

Hinweise zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG):

Für die Vergabe und Ausführung Öffentlicher Aufträge ab einem Auftragswert von 100.000 EURO netto (ohne Umsatzsteuer) gelten die Bestimmungen des HVTG (in der Fassung vom 17. Juni 2026 (GVBl. Nr. 40) nebst dazugehöriger Rechtsverordnungen¹.

Den Bereich Tariftreue-/und Mindestlohn betreffend, gelten vorgenannte Rechtgrundlagen bereits ab einem Auftragswert von 20.000 EUR netto.

Aufgrund o. a. Rechtsänderung, insbesondere den Bereich Tariftreue-/Mindestlohn betreffend, wird darauf hingewiesen, dass sich derzeit die dazugehörigen Formulare/ Erklärungen in Überarbeitung befinden. Bis zum Vorliegen der aktualisierten Formulare/ Erklärungen, werden in dieser Ausschreibung die Unterlagen mit Gesetzesstand in der Fassung vom 12. Juni 2021 (GVBl. S. 338) weiterverwendet.

1.1 Ausschreibungsgegenstand / Auftraggeber / Ansprechpartner

1.1.1 Auftraggeber

Im März 2012 haben die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und das Saarland einen Kooperationsbeschluss zur Intensivierung der Zusammenarbeit in allen polizeilichen Bereichen gefasst. Für den Bereich der Beschaffung bilden diese Länder für einzelne Beschaffungsvorhaben eine Einkaufskooperation zum Abschluss von Rahmenverträgen durch einen Kooperationspartner mit Abrufmöglichkeit aller Kooperationspartner.

Auftraggeber für vorliegende Maßnahme sind:

1. Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, dieses vertreten durch das Hessische Polizeipräsidium für Technik (HPT), Willy-Brandt-Allee 20, 65197 Wiesbaden

¹ Gesetzes- und Verordnungstexte unter:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VTGHE2021V3IVZ>

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-Pr%C3%A4qualVHErahmen>

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KontrGrVHErahmen>

2. Das Land Saarland, vertreten durch die Landespolizeidirektion, LPD 311 Wirtschaftsdienst, Am Tannenwald 2, 66459 Kirkel

Dem Land Hessen obliegt für diese Beschaffungsmaßnahme die Aufgabe der ausschreibenden Stelle sowie der Vertragsbetreuung des zu schließenden Rahmenvertrages. Für die Vertragsbeziehungen aufgrund eines Abrufs besteht die Zuständigkeit nur soweit grundlegende Themen des Rahmenvertrages betroffen sind. Im Übrigen folgt die Zuständigkeit der jeweiligen Leistungsbeziehung.

1.1.2 Ausschreibungsgegenstand / Ansprechpartner zu den Vergabeunterlagen

Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Polizeipräsidium für Technik (HPT), Willy-Brandt-Allee 20, 65197 Wiesbaden (Auftraggeber), beabsichtigt die Vergabe eines **Rahmenvertrages zur Lieferung von 3in1 Jacke blau für die Landespolizeien der Länder Hessen und Saarland, angegeben in geschätzten Gesamtbestellmengen sowie Mindestabnahmemengen für die Jahre 2027 bis 2030.**

Bei der optionalen Abnahmemenge handelt es sich um den voraussichtlichen Bedarf. Insofern besteht für die Auftraggeber keine Verpflichtung zur Abnahme von über die Mindestabnahmemengen hinausgehender Mengen (siehe Ziffer 3.1 Liefermengen).

Die für die Vergabe maßgeblichen Bedingungen und Leistungen werden nachfolgend detailliert beschrieben.

Ansprechpartner für das Vergabeverfahren:

Frau Vishaj
Hessisches Polizeipräsidium für Technik
Abteilung 1 – Hauptsachgebiet 12 (SG 121 – Vergabemanagement)
Willy-Brandt-Allee 20
65197 Wiesbaden

1.2 Fragen zum Vergabeverfahren / Ergänzung der Anforderungen

Fragen zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform/ Bietercockpit einzureichen. Der Teilnehmer erhält jeweils keine Eingangsbestätigung auf seine Fragen. Mündlich bzw. telefonisch gestellte Fragen werden nicht beantwortet.

Die Vergabestelle behält sich vor, nur solche Fragen zu beantworten, mit denen der Teilnehmer sachdienliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen erbittet.

Werden zusätzliche sachdienliche Auskünfte oder wichtige Aufklärungen erteilt, werden diese zusammen mit den Bieterfragen allen Teilnehmern, **die zur Teilnahme am Verfahren auf der Vergabeplattform des Landes Hessen (www.vergabe.hessen.de) registriert sind**, bis spätestens **23.10.2026** als zusätzliche Auskunft zu den Vergabeunterlagen übermittelt. Die Identität der Fragesteller wird nicht preisgegeben. Bieterfragen bitte ich bis spätestens **20.10.2026 / 12.00 Uhr** über das Bietercockpit einzureichen. Unternehmen, die sich zur Teilnahme am Vergabeverfahren **nicht registriert** haben erhalten diese Informationen nicht automatisiert, sondern müssen diese selbst überprüfen/abrufen.

Der Teilnehmer ist mit dieser Form der Verfahrenskommunikation und -gestaltung ausdrücklich einverstanden, wenn er dagegen nicht binnen 48 Stunden nach Erhalt der Vergabeunterlagen schriftlich Einwendungen erhebt.

Enthalten die dem Teilnehmer übergebenen Unterlagen Unklarheiten, die sich nicht - insbesondere nicht durch Fragen und Auskünfte - aufklären lassen, so hat der Bieter diese Unklarheiten als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren.

Der Bieter ist verpflichtet, bei Fragen oder Unklarheiten zu dem Vergabeverfahren oder den Vergabeunterlagen Fragen gemäß dem oben beschriebenen Verfahren zu stellen.

1.3 Ausschlusskriterien

Anforderungen, deren Nichterfüllung zum Ausschluss des Angebotes aus dem weiteren Bewerbungsverfahren führen, sind als **Ausschlusskriterien (A)** gekennzeichnet.

1.4 Verwendung der Vordrucke/ Ergänzende Angaben / Angebotsform / Angebotsmuster

Für das Angebot sind, mit Ausnahme der Referenzliste (s. Vordruck), zwingend die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden **(A)**. Keinesfalls dürfen im Leistungsverzeichnis zusätzliche Eintragungen abweichend von den geforderten Preisen oder Preisbestandteilen gemacht werden **(A)**.

Erläuterungen und ergänzende Angaben können unter Bezug auf die jeweilige Gliederungsziffer in einer gesonderten Anlage vorgenommen werden.

Das Angebot ist **digital mittels Bietercockpit** einzureichen. Ausführliche Informationen zur digitalen Angebotsabgabe finden Sie in der Anlage 7.

Das Angebotsschreiben ist elektronisch in Textform zu zeichnen oder mit fortgeschrittener Signatur zu versehen.

Zudem ist die

- **Verpflichtungserklärung Tariftreue/ Mindestentgelt**
- **Eigenerklärung gemäß §§ 123, 124 GWB**
- **Eigenerklärung zum „EU-Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine“**
- **Erklärung Farbnachstellung 3in1 / Fleecejacke / Hardshelljacke / Steppjacke**
- **Erklärung zu Reißverchlüssen 3in1-Jacke**
- **Erklärung TL-gerechte Fertigung 3in1 - Jacke**
- **Erklärung Mindestfertigungsmenge 3in1 Fleecejacke / Hardshelljacke / Steppjacke**
- **Zeitschiene nach erfolgtem Zuschlag**

elektronisch in Textform zu unterzeichnen.

Für die übrigen Eigenerklärungen ist das Befüllen mit den geforderten Angaben ausreichend, eine Unterzeichnung dieser Dokumente ist nicht zwingend erforderlich.

Bei der Wertung der Angebote können nur die Angebote berücksichtigt werden, die über die Vergabeplattform (Bietercockpit) eingereicht werden.

Vorab per E-Mail eingereichte Angebote müssen von der Wertung zwingend ausgeschlossen werden und werden gelöscht.

Zugehörige Angebotsmuster (siehe Ziffer 1.9) sind auf dem Postweg einzureichen (siehe Ziffer 1.8) **(A)**.

1.5 Ändern / Ergänzen der Vergabeunterlagen

Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen sind nicht zulässig und bewirken den Ausschluss des Angebots **(A)**.

1.6 Zurückziehen / Ergänzen des Angebots

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot digital geändert oder zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ende der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

1.7 Sprache

Sämtliche Angebotsbestandteile sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Soweit die Verwendung von fremdsprachigen Fachbegriffen / Textpassagen / Dokumenten unvermeidbar ist, ist deren Gebrauch erlaubt.

1.8 Kennzeichnung der Angebotsmuster

Die Angebotsmuster sind in einem verschlossenen Umschlag und/oder Paket einzureichen und mit dem beigefügten, ggf. zu vervielfältigenden Kennzettel als Angebotsmuster zu kennzeichnen sowie mit dem Firmennamen und der Anschrift des Bieters zu bezeichnen **(A)**.

1.9 Angebotsmuster / Warenproben

Zum Angebotstermin sind folgende Musterstücke vorzulegen:

- **1 Stück 3in1-Fleecejacke, Herren, Größe 52 (A)**
- **1 Stück Oberstoff Fleece, Größe DIN A 4**
- **1 Stück Taschenfutter, Größe DIN A 4**
- **1 Stück Reflexpaspel, Größe 50 cm**
- **1 Stück Reflex-Einfassband, Größe 50 cm**

- **1 Stück 3in1-Hardshelljacke blau, Herren, Größe 52 (A)**
- **1 Stück Oberstoff blau, Größe DIN A 4**
- **1 Stück Reflexgewebe Größe DIN A 4**
- **1 Stück Innenfutter, Größe DIN A 4**
- **1 Stück Fleece, Größe DIN A**
- **1 Stück Reflexpaspel, Größe 50 cm**

- **1 Stück 3in1-Steppjacke, Herren, Größe 52 (A)**
- **1 Stück Oberstoff / Steppverbund, Größe DIN A 4**
- **1 Stück Taschenfutter, Größe DIN A 4**
- **1 Stück Fleece, Größe DIN A 4**
- **1 Stück Reflexpaspel, Größe 50 cm**
- **1 Stück Reflex-Einfassband, Größe 50 cm**

Die Muster sind gemäß der jeweiligen TL zu konfektionieren.

Die in Ziffer 1.21 in der Anmerkung zu den Wertungskriterien Nr. 2.1, 2.2 und 2.3 geforderten Mindesterfüllungsgrade müssen erreicht werden **(A)**.

Eine Farbtonabweichung bei den jeweiligen Oberstoffen ist zugelassen, aber nicht wünschenswert.

Zusagen für Farbnachstellungen im Auftragsfall sind erforderlich.

Die Etiketten dürfen bei den Angebotsmustern abweichend zu den TL- 3in1-Jacken, blau als Papiervorlage vorgestellt werden.

Die Musterlieferung ist mit dem beigefügten Kennzettel zu kennzeichnen **(A)** (vgl. Ziffer 1.8).

Die Musterstücke werden bei Nichterteilung des Zuschlages kostenfrei zurückgesandt. Der Auftraggeber haftet jedoch nicht für Wertminderung und Verlust bei Proben und Mustern, die als Folge notwendiger Prüfungen entstehen.

Hinweis:

Da das vom Auftraggeber beizustellende Flauschband (vgl. Ziffer 3.4) zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist bei den Musterstücken die Stelle bzw. Lage, an der das Hoheitsabzeichen anzubringen ist, mit einfachem Steppstich (große Sticheinstellung) und kontrastfarbigem Nähgarn zu markieren.

1.10 Werkszeugnisse / Prüfprotokolle / technische Datenblätter

Dem Angebot sind folgende Werkszeugnisse beizufügen:

- Werkszeugnis/se für die in der **Fleecejacke** eingesetzten Stoffe und Zutaten, gemäß TL HPT, HSG21 – 3in1-Jacke – Fleecejacke, Ziffer:
 - 3.1.1 – Fleece
 - 3.1.2 – Taschenfutter
 - 3.2.1 – Fixiereinlage
 - 3.2.2 – Ripsband
 - 3.2.3 – Gummilitze
 - 3.2.4 – Verstärkungsband
 - 3.2.5 – Klett- und Flauschband
 - 3.2.6 – Nähgarn
 - 3.2.7 – Reflex-Paspel
 - 3.2.8 – Reflex-Einfassband
 - 3.2.9 – Reißverschluss – Frontreißverschluss **(A)**
 - 3.2.10 – Einnähetiketten
- Werkszeugnis/se für die in der **Hardshelljacke**, blau eingesetzten Stoffe und Zutaten, gemäß TL HPT, HSG21 – 3in1-Jacke – Hardshelljacke blau, Ziffer:
 - 3.1.1 – 2-Lagen-Laminat
 - 3.1.2 – Reflex-Gewebe
 - 3.1.3 – Z-Liner
 - 3.1.4 – Innenfutter
 - 3.1.5 – Fleece
 - 3.2.1 – Fixiereinlage
 - 3.2.2 – Reflexpaspel
 - 3.2.3 – Ripsband
 - 3.2.4 – Kordelstopper
 - 3.2.5 – Perle (Griffhilfe Gummikordel)
 - 3.2.6 – Klett- und Flauschband
 - 3.2.7 – Gummikordel
 - 3.2.8 – Gummiband
 - 3.2.9 – Ösen
 - 3.2.10 – Druckknöpfe
 - 3.2.11 – Nähgarn
 - 3.2.12 – Reißverschlüsse – Innenjacken-RV **(A)**
 - 3.2.14 – Einnähetiketten

- Werkszeugnis/se für die in der **Steppjacke** eingesetzten Stoffe und Zutaten, gemäß TL HPT, HSG21 – 3in1-Jacke – Steppjacke, Ziffer:
 - 3.1.1 – Steppverbund
 - 3.1.2 – Taschenfutter
 - 3.1.3 – Fleece
 - 3.2.1 – Fixiereinlage
 - 3.2.2 – Ripsband
 - 3.2.3 – Gummilitze
 - 3.2.4 – Klett- Flauschband
 - 3.2.5 – Nähgarn
 - 3.2.6 – Reflex-Paspel
 - 3.2.7 – Reflex-Einfassband
 - 3.2.8 – Reißverschlüsse - Frontreißverschluss **(A)**
 - 3.2.10 – Einnähetiketten

Aus den Werkszeugnissen / Prüfprotokollen / technischen Datenblättern müssen das aktuelle Ausstellungsdatum / Stand sowie die ausstellende Firma erkennbar sein.

Die beigegeführten Werkszeugnisse / Prüfprotokolle / technischen Datenblätter sind so zu kennzeichnen / zu beschriften, dass eine einfache und eindeutige Zuordnung zu den Materialien möglich ist.

Sofern über die verwendeten Materialien Prüfprotokolle eines unabhängigen Prüfinstitutes vorhanden sind, können diese anstelle der technischen Datenblätter vorgelegt werden.

1.11 Zusätzliche Unterlagen

Dem Angebot ist weiterhin beizufügen:

- Erklärung Farbnachstellung 3in1 / Fleecejacke Hardshell-Jacke / Steppjacke
- Erklärung zu Reißverschlüssen 3in1-Jacke
- Erklärung TL-gerechte Fertigung 3in1-Jacke
- Erklärung Mindestabnahmemenge 3in1 Fleecejacke / Hardshell-Jacke / Steppjacke
- Zeitschiene nach erfolgtem Zuschlag 3in1-Jacke

1.12 Technische Normen

Für alle in diesen Vergabeunterlagen und den Technischen Lieferbedingungen (TL) / Richtlinien genannten nationalen oder EU-Normen wird bezüglich der Anforderungen auch die gleichwertige Art zugelassen. Die Gleichwertigkeit hat der Bieter in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.

Sofern in den Technischen Lieferbedingungen oder den Technischen Richtlinien Normen genannt sind, die zwischenzeitlich durch neuere Fassungen ersetzt wurden, so gilt jeweils die aktuellste Fassung der genannten Norm.

1.13 Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter hat unverzüglich nach Erhalt der Vergabeunterlagen, spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder von anderen beantragt sind. Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.

Der Vordruck „**Erklärung über gewerbliche Schutzrechte**“ (s. **Anlage 9**) ist dem Angebot beizufügen.

Die wahrheitswidrige Nicht- bzw. Falschangabe oder das Verschweigen von bestehenden oder beabsichtigten/ beantragten Schutzrechten kann zum Ausschluss des Angebots aus dem Vergabeverfahren führen.

1.14 Maßanfertigung

Der Anteil notwendiger Maßkonfektion (für Bedienstete, die mit den beauftragten Konfektionsgrößen nicht einzukleiden sind) beträgt bei den einzelnen Jacken jeweils max. 0,2 % des Artikelumsatzes.

Die Vermessung eines Bediensteten für die Maßanfertigungen hat durch den Auftragnehmer (oder einem Beauftragten) in der Dienststelle des Bediensteten zu erfolgen.

Alle Konfektionsgrößen sowie Maßanfertigungen eines Artikels sind zu gleichen Preisen anzubieten. Zuschläge für Über- oder Untergrößen sind nicht zugelassen.

Die Fertigungs-(stück)kosten je Artikel sind entsprechend zu veranschlagen.

1.15 Preise

- Alle Preise sind Endpreise in Euro netto **(A)**.
- Die Preise sind in das beigelegte Leistungsverzeichnis einzutragen.
- Das Leistungsverzeichnis ist vollständig auszufüllen.
- Alle Preise sind Festpreise **(A)**

1.16 Angebotsfrist

Das Angebot und das/die Angebotsmuster **müssen** vor Ablauf der Angebotsfrist (siehe Aufforderung zur Abgabe des Angebots) eingegangen sein **(A)**. Maßgeblich ist der Eingang bei der Poststelle des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik, nicht das Datum des Poststempels oder Angaben/Belege von Kurierdiensten.

Ein Angebot, das nicht form- oder fristgerecht eingeht, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr.1 VgV). Der Bieter trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Angebots und des Angebotsmusters/der Angebotsmuster.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Angebotsfrist zu verlängern, wenn der Verfahrensverlauf dies sachlich erfordert.

1.17 Bindefrist

Mit Abgabe des Angebots binden sich die Bieter an das von Ihnen eingereichte verbindliche Angebot und sind hieran bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Aufforderung zur Abgabe des Angebots) unwiderruflich und unbedingte gebunden.

Die Vergabestelle behält sich vor, im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern, die Bindefrist zu verlängern, wenn der Verfahrensverlauf dies sachlich erfordert.

1.18 Eignung

Der Zuschlag wird nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen worden sind.

Zur Prüfung der Eignung des Bieters sind mit Abgabe des Angebotes nachfolgend benannte Unterlagen vorzulegen (s. jew. beigefügte Vordrucke, Anlage 9):

- **Referenzliste** über vergleichbare Lieferungen bevorzugt an andere öffentliche Bedarfsträger mit Angaben zu den Ansprechpartnern inkl. Telefonnummer (beigefügter Vordruck) Der Auftraggeber behält sich vor, eine Begutachtung der Referenzen/Referenzobjekte ohne Benachrichtigung des Bieters durchzuführen.
- **Eigenerklärungen gemäß §§ 123, 124 GWB.**
- **Erklärung zu „Gütesicherungsmaßnahmen/Qualitätssicherungssystemen“.** Darin ist anzugeben, welche Gütesicherungsmaßnahmen während der Produktion, welche Maßnahmen zur Gütesicherung bei der Endprüfung, welches Qualitätsüberwachungssystem angewandt wird/werden. Vorhandene Qualitätsmanagement-Zertifikate, z. B. gemäß DIN EN ISO 9001, sind vorzulegen; dies gilt auch für Vorlieferanten sowie Subunternehmer.
- **Darstellung des „Firmenprofils“** mit Angaben zu Mitarbeiteranzahl, Fertigungsstätten, technischer Ausrüstung sowie Anzahl und Qualifikation der mit dem Lieferauftrag verantwortlich betrauten Mitarbeiter.
- **Erklärung über den „Gesamtumsatz“ des Unternehmens** und über seinen Umsatz bei der Herstellung bzw. Lieferung von Waren, die Gegenstand der Ausschreibung sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

Zur Prüfung der Eignung des/der Nachunternehmer (sofern diese zum Einsatz kommen):

- **Darstellung des Nachunternehmers.**
- **Eigenerklärung des Nachunternehmers gemäß §§ 123, 124 GWB.**

Anstatt der angegebenen Unterlagen kann der Bewerber auch eine **Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)** vorlegen.

Bei **Bietergemeinschaften** sind diese Erklärung von jedem beteiligten Unternehmen vorzulegen.

1.19 Sonstige Erklärungen

Die Vordrucke zu den sonstigen Erklärungen befinden sich in der **Anlage 9**.

- Eigenerklärung zum „EU-Sanktionspaket im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn für einen Nachunternehmer

1.20 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung eines Angebots erfolgt nach §§ 56 ff. VgV.

Stellt sich bei der Angebotsprüfung/-wertung heraus, dass eine als Ausschlusskriterium (**A-Kriterium**) festgelegte Anforderung/Leistungsmerkmal nicht erfüllt ist, wird das Angebot zwingend ausgeschlossen. Ein Angebot, das auch nur eine als **A-Kriterium** geforderte Anforderung/Leistungsmerkmal nicht vollständig erfüllt, kommt für einen Zuschlag nicht in Betracht.

Eine Gewichtung oder Bewertung findet bei **A-Kriterien** nicht statt. **A-Kriterien** sind mit "Ja" bzw. "Nein" zu beantworten; bedingte Antworten („Ja, aber ...“) sind nicht zulässig.

Auf ein Angebot, bei dem auch nach entsprechender Aufklärung/Überprüfung bei dem Bieter durch die Vergabestelle der Preis ungewöhnlich niedrig bzw. hoch im Verhältnis zur angebotenen Leistung ist oder dessen Preise in einem offenbaren Missverhältnis zu der Leistung stehen, wird der Zuschlag nicht erteilt (§ 60 Abs. 3 VgV).

1.21 Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit eines Angebotes erfolgt anhand der nachfolgend aufgeführten Wertungskriterien.

1. **Bewertungspreis (30 %)** = Angebotsnettopreis + (Einfuhr- /) Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf die Steuerschuldnerschaft
2. **Qualität der Leistung (70 %)**
 - 2.1 Einhaltung der TL / Qualität der Verarbeitung (30 %)
 - 2.2 Aussehen nach der Pflegebehandlung (20 %)
 - 2.3 Passform und Ästhetik (20 %)

Anmerkung zu 1.:

Gemäß § 1 der zusätzlichen Vertragsbedingungen enthalten die vereinbarten Preise auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen. Ebenso sind zusätzliche Frachtkosten im Angebotspreis enthalten.

Anmerkung zu 2.:

Für die Wertungskriterien **Nr. 2.1 und 2.3** gilt jeweils ein Erfüllungsgrad von mindestens 90 % und für das Wertungskriterium **Nr. 2.2** ein Erfüllungsgrad von mindestens 85 %.

In Klammern ist die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien angegeben. Einzelheiten sind der Gesamtübersicht „Bewertungsmatrizen „3in1-Jacke_ Fleecejacke, Hardshelljacke, Steppjacke“ zu entnehmen (siehe **Anlagen 6-8**).

1.21.1 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Basis der für ein Angebot ermittelten Wirtschaftlichkeitspunkte. Das Angebot mit der höchsten Wirtschaftlichkeitspunktzahl erhält - vorausgesetzt es wird nicht aus anderen Gründen im Rahmen der Angebotsprüfung / -wertung ausgeschlossen - den Zuschlag.

Die maximal erreichbare Wirtschaftlichkeitspunktzahl beträgt 1.000 Punkte.

Die Wirtschaftlichkeitspunktzahl ergibt sich aus der Addition der jeweils erreichten Gesamtpreispunkte und Gesamtleistungspunkte.

1.21.2 Ermittlung der Gesamtpreispunkte

Die Gesamtpreispunkte (maximal 300 Punkte) werden anhand des Gesamtpreises (brutto) eines Angebots nach der nachfolgend beschriebenen Methode ermittelt:

- Es wird zunächst das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis als Maßstab für die Bewertung des Gesamtangebotspreises bestimmt. Dieses Angebot erhält die maximal erreichbaren Gesamtpreispunkte.
- Der Gesamtpreis eines jeden anderen Angebots wird jeweils zu dem niedrigsten Gesamtpreis (Maßstab) per Division in ein lineares Verhältnis gesetzt, indem der Gesamtpreis des günstigsten Angebots durch den Gesamtpreis des jeweils zu bewertenden Angebots dividiert wird.
- Durch die jeweilige Multiplikation des Wertes des Quotienten mit den maximal erreichbaren Preispunkten werden dann für jedes Angebot die Gesamtpreispunkte ermittelt.

Beispiel:

B erhält aufgrund des niedrigsten Angebotspreises die Höchstpunktzahl (**300**). Die Punkte für A errechnen sich wie folgt: Niedrigster Angebotspreis B dividiert durch Angebotspreis A = Quotient A. Quotient A multipliziert mit **300** = Gesamtpunkte. Dasselbe für C.

Bieter	Gesamtpreis des Angebotes	Quotient	Gesamtpreispunkte
Bieter A	1.600.000 €	0,625	187,5
Bieter B	1.000.000 €	1	300
Bieter C	2.000.000 €	0,5	150

1.21.3 Ermittlung der Gesamtleistungspunkte

Die maximale zu erreichende Anzahl an Gesamtleistungspunkten beträgt **700** und wird wie folgt verteilt:

- Einhaltung der TL / Qualität der Verarbeitung (300 Punkte)
- Aussehen nach der Pflegebehandlung (200 Punkte)
- Passform und Ästhetik (200 Punkte)

Die Angebote bzw. Angebotsmuster werden einer Leistungsbewertung anhand der in der Bewertungsmatrix angegebenen Bewertungskriterien (B-Kriterien) unterzogen.

Die Leistungsbeschreibung und die Bewertungsmatrix enthalten alle Anforderungen / Leistungsmerkmale, die sich in die Typen Ausschlusskriterium (**A-Kriterium**) und Bewertungskriterium

(B-Kriterium) aufteilen.

Ausschlusskriterien (mit „A“ gekennzeichnet) müssen uneingeschränkt erfüllt werden, die Nichterfüllung eines Ausschlusskriteriums führt zum zwingenden Ausschluss des betroffenen Angebots. Ausschlusskriterien gehen daher nicht in die Leistungsbewertung ein.

Bewertungskriterien (mit „B“ gekennzeichnet) werden mit Leistungspunkten bewertet und gehen in die Leistungsbewertung ein. Eine Nichterfüllung führt nicht zum Ausschluss des Bieters, sondern zur Nichtvergabe von Leistungspunkten. Die Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien sowie die maximal erreichbaren Leistungspunkte ergeben sich aus den Leistungsverzeichnissen.

1.22 Vertragsschluss, Beurkundung / Vertragsänderung

Der Vertrag kommt mit Eingang des Zuschlagsschreibens beim Auftragnehmer zustande, eine besondere Beurkundung ist nicht vorgesehen.

Rahmenvertragslaufzeit: 2027 – 2030

Außerdem gelten § 2 VOL/B (Änderung der Leistung) und § 132 GWB (Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit).

Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.23 Datenschutz

Der Auftragnehmer kennt und beachtet das Datenschutzrecht, insbesondere

- die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG in ihrer jeweils aktuellsten Fassung, im Folgenden EU-DSGVO genannt;
- das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils aktuellsten Fassung, im Folgenden BDSG genannt;
- das Hessische Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit vom 3. Mai 2018 Nr. 6 GVBl. Hessen S. 84 09. Mai 2018 Artikel 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz in der jeweils aktuellsten Fassung, im Folgenden HDSIG genannt;
- die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates in der jeweils aktuellsten Fassung, im Folgenden JI-Richtlinie genannt;
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83) in der jeweils aktuellsten Fassung, im Folgenden HSOG genannt;

sowie deren nachfolgenden Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Der Auftragnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und der seiner Mitarbeitenden gemäß der Datenschutzinformation für Beschaffungen des Auftraggebers in ihrer jeweils aktuellen Fassung (entsprechend der Anlage im Bietercockpit) zu.

Verarbeitet und oder erhebt der Auftragnehmer personenbezogene Daten zur Erfüllung dieses Vertrages, ist eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 EU-DSGVO abzuschließen. Weiterhin hat der Auftragnehmer für von ihm gelieferte oder verwendete Datenverarbeitungssysteme alle datenschutzrechtlich relevanten Dokumente, insbesondere das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit gem. Art. 30 EU-DSGVO sowie die Datenschutz-Folgenabschätzung gem. § 35 EU-DSGVO bis zur Inbetriebnahme der DV-Systeme zu erstellen.

Ebenfalls bis zur Inbetriebnahme der DV-Systeme sind – je nach Schutzbedarfsfeststellung – die entsprechenden Maßnahmen und Dokumente nach BSI-Grundschutz zu erstellen.

1.24 Ausschluss der Gewähr für die Vergabeunterlagen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen – trotz größter Sorgfalt – unbeabsichtigte, unzutreffende und/oder unvollständige Angaben enthalten können. Der Auftraggeber übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Gewähr. Der Bieter hat die Informationen der Vergabestelle entsprechend zu überprüfen und ggf. eine Korrektur zu beantragen. Der Bieter hat etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in seine Angebotskalkulation einzubeziehen.

Der Bieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebots, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebots informiert zu haben.

1.25 Ausschluss von Entschädigungsansprüchen

Wenn keine Vergabe erfolgt, sind Schadensersatz-, Entschädigungs- und Erstattungsansprüche der Bieter ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass aus haushälterischen Gründen (z.B. wenn die eingestellten Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr rechtzeitig abgerufen werden können oder das vorgesehene Budget für diese Beschaffung überschritten wird etc.) oder aus veränderten - zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren - Beschaffungsbedürfnissen der Auftraggeber das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet kann (Haushalts- und Bedarfsvorbehalt). Es entsteht daher bei dem Bieter kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Beschaffungsvorhabens. Ein Kontrahierungszwang für die Auftraggeber besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren aufzuheben bzw. auf die Vergabe zu verzichten.

1.26 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

Der Bieter hat in seinem Angebot alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nach

- Art und Umfang der Mitwirkungshandlungen und
- spätestem Erledigungstermin

anzugeben.

1.27 Auslandsfertigung

Auslandsfertigung ist zugelassen. Es muss sichergestellt sein, dass

- ein maßgeblicher, nachgewiesener Einfluss auf Termineinhaltung und die qualitative Ausführung der zu liefernden Ware besteht,
- dort die Einhaltung der in den TL geforderten Kriterien (TL- gerechte Fertigung) gewährleistet ist,
- die Endkontrolle vor Auslieferung vom Betrieb des Auftragnehmers vorgenommen wird.

Die beigefügte „Erklärung bzgl. Auslandsfertigung“ ist mit dem Angebot ausgefüllt einzureichen. Bei (Teil-) Auslandsfertigung / -produktion ist in dieser Erklärung die Produktionsstätte anzugeben **(beigefügter Vordruck, Anlage 9)**.

Erhält der Bieter den Zuschlag, verpflichtet er sich, bei der Auftragsdurchführung nur solche Produkte an den Auftraggeber zu liefern, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind bzw. nur solche Produkte zu liefern, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Dies bestätigt der Bieter, der seine Produkte im Ausland fertigen lässt, bereits bei Angebotsabgabe durch Einreichung der „Erklärung bezüglich Auslandsfertigung / -produktion“.

2. Technischer Teil

2.1 Technische Anforderungen

Die Herstellung der Produkte hat gemäß den folgenden technischen Lieferbedingungen
(Anlagen 1 bis 3)

- Technische Lieferbedingungen Hessen der Länder Hessen und Saarland – 3in1-Jacke
- (Anlage 1_TL HPT, HSG 21 – 3in1-Jacke – 3in1 - Fleecejacke, Ausgabe Mai 2025)
- (Anlage 2_TL HPT, HSG 21 – 3in1-Jacke – 3in1 – Hardshelljacke, Ausgabe Mai 2025)
- (Anlage 3_TL HPT, HSG 21 – 3in1-Jacke – 3in1 - Steppjacke, Ausgabe Mai 2025)

unter grundsätzlicher Beachtung der

- Technische Lieferbedingungen des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr - Gewebe aus Naturfasern, Chemiefasern und deren Mischgespinsten sowie daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke (Allgemeine Bedingungen)
(Anlage 4_BAAINBw-TL 8305-0011 – in der jeweils gültigen neuesten Fassung)
- Leistungsbeschreibung für Gewebe aus Wolle, Baumwolle, Bast-, Chemiefasern und Mischungen dieser Fasern sowie für daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke - Allgemeine Bedingungen
(Anlage 5_BMI LB-Nr. 8305-001 – in der jeweils gültigen neuen Fassung)

zu erfolgen.

3. Besondere Vertragsdurchführungsregelungen

3.1 Liefermengen

Das für diesen Rahmenvertrag in Aussicht stehende Auftragsvolumen wird so genau wie möglich umschrieben. Der Bedarf ist jedoch in einigen Bereichen nicht verbindlich und abschließend festlegbar und gibt somit nur eine geschätzte Auftragsmenge und einen voraussichtlichen Zeitraum für die Leistungserbringung wieder. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Leistungen in einer anderen Größenordnung oder / und einem anderen Zeitraum abgerufen werden.

3.1.1 Geschätzte Gesamtbestellmengen (2027 bis 2030)

Es wird derzeit von geschätzten Gesamtbestellmengen sortiert nach Ländern von:

Land	Fleecejacke, blau (Damen und Herren)
Hessen	11.500 Stück
Saarland	7.200 Stück

Land	Hardshelljacke, blau (Damen und Herren)
Hessen	3.500 Stück
Saarland	3.600 Stück

Land	Steppjacke, blau (Damen und Herren)
Hessen	10.000 Stück
Saarland	-

während der Vertragslaufzeit ausgegangen.

3.1.2 Mindestabnahmemenge (2027 bis 2030)

Es wird dem Auftraggeber jedoch eine **Mindestabnahmemenge** von:

Land	Fleecejacke, blau (Damen und Herren)
Hessen	9.500 Stück
Saarland	2.400 Stück

Land	Hardshelljacke, blau (Damen und Herren)
Hessen	2.700 Stück
Saarland	1.200 Stück

Land	Steppjacke, blau (Damen und Herren)
Hessen	2.000 Stück
Saarland	-

während der gesamten Vertragslaufzeit garantiert.

Auf die Abnahme dieser Mindestmenge hat der Auftragnehmer einen Anspruch.

Der Auftraggeber hat dagegen Anspruch auf die Lieferung darüber hinaus gehender Vertragsmengen zu den vereinbarten Konditionen.

Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme von über die Mindestabnahmemenge hinausgehenden Vertragsmengen besteht nicht.

3.1.3 Optionale Abnahmemenge (2027 bis 2030)

Es wird derzeit von einer optionalen Abnahmemenge, sortiert nach Ländern von:

Land	Fleecejacke, blau (Damen und Herren)
Hessen	2.000 Stück
Saarland	4.800 Stück

Land	Hardshelljacke, blau (Damen und Herren)
Hessen	800 Stück
Saarland	2.400 Stück

Land	Steppjacke, blau (Damen und Herren)
Hessen	8.000 Stück
Saarland	-

während der Vertragslaufzeit ausgegangen.

Auf die Abnahme dieser optionalen Abnahmemenge hat der Auftragnehmer **keinen** Anspruch.

3.2 Leistungsabrufe / Disposition

3.2.1 Mindestabnahmemenge

Der Abruf der Mengen der 3in1-Jacke erfolgt in unterschiedlichen Teilabrufen im Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2030. Sollte zum 01.01.2027 der Zuschlag noch nicht erteilt sein, beginnt der vorgenannte Zeitraum ab Zuschlagserteilung.

Die konkret zu liefernden Artikel, Mengen und Größen sowie die jeweilige Bedarfsstelle werden mit dem jeweiligen Teilabruf benannt.

Die Bestellungen für erforderliche Maßanfertigungen erfolgen außerhalb der Teilabrufe als Einzelabruf jeweils bei auftretendem Bedarf.

Anzahl der Abrufe:

Land Hessen:

Die Auslieferung der Menge erfolgt in bis zu 10 Teilabrufen jährlich durch das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW).

Saarland:

Die Auslieferung der Menge erfolgt in 1 Abruf jährlich.

Vom Auftragnehmer einzuhaltende Reaktionszeiten:

Abgerufene Ware ist schnellstmöglich – für spätestens den 1. Abruf spätestens 16 Wochen nach erfolgter Produktionsfreigabe, für jeden weiteren Abruf 10 Wochen nach dem jeweiligen Abruf – vollständig an den angegebenen Lieferort zu liefern. Der Auftragnehmer hat den jeweiligen konkreten Liefertermin mit der abrufenden Stelle abzustimmen und diesen schriftlich zu bestätigen.

Die abrufende Stelle erhält für jeden Abruf eine Bestätigung des Liefertermins.

Ohne die vorhergehende Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers oder der abrufenden Stelle in Schriftform oder per E-Mail darf der Auftragnehmer keine Teillieferungen einer abgerufenen Menge vornehmen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass er eine Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er die Verzögerung dem jeweiligen Auftraggeber und der abrufenden Stelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur vertragsgemäßen Leistung bleibt von dieser Mitteilung unberührt.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Produkte trägt bis zu ihrer Ablieferung an der jeweiligen Lieferadresse der Auftragnehmer.

3.2.2 Geschätzte Gesamtliefermenge/ optionale Abnahmemenge

Spätestens bis Ende Oktober 2030 wird dem Auftragnehmer bekanntgegeben, ob und in welchem Umfang von der optionalen Abnahmemenge Gebrauch gemacht wird.

Der Abruf erfolgt im Rahmen der jährlichen bis zu 8 Teilabrufe.

Vom Auftragnehmer einzuhaltende Reaktionszeiten:

Abgerufene Ware ist schnellstmöglich - spätestens 16 Wochen nach dem Eingang des Abrufauftrages inkl. Größenschlüssel, vollständig an den angegebenen Lieferort zu liefern.

Der Auftragnehmer hat den konkreten Liefertermin mit der abrufenden Stelle abzustimmen und diesen schriftlich zu bestätigen.

3.3 Erstmuster

Sollte dem Auftragnehmer unmittelbar nach Vertragsbeginn noch kein Farbsiegelmuster für den Oberstoff blau vorliegen, wird dieses auf Anforderung vom Auftraggeber übersandt.

Nach Vertragsbeginn erfolgt im ersten Schritt der exakte Farbabgleich für den Oberstoff blau und die Freigabe durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber schnellstmöglich nach Vertragsbeginn je ein vertragsgerechtes Erstmuster gemäß nachstehender Übersicht zur Verfügung:

- 1 Stück 3in1-Fleecejacke, Damen, Größe 38
- 1 Stück Oberstoff Fleece, Größe DIN A 4
- 1 Stück Taschenfutter, Größe DIN A 4
- 1 Stück Reflexpaspel, Größe 50 cm
- 1 Stück Reflex-Einfassband, Größe 50 cm

- 1 Stück 3in1-Hardshelljacke, blau, Damen, Größe 38
- 1 Stück Oberstoff blau, Größe DIN A 4
- 1 Stück Reflexgewebe Größe DIN A 4
- 1 Stück Innenfutter, Größe DIN A 4
- 1 Stück Fleece, Größe DIN A 4
- 1 Stück Reflexpaspel, Größe 50 cm

- 1 Stück 3in1-Steppjacke, Damen, Größe 38
- 1 Stück Oberstoff / Steppverbund, Größe DIN A 4
- 1 Stück Taschenfutter, Größe DIN A 4
- 1 Stück Fleece, Größe DIN A 4
- 1 Stück Reflexpaspel, Größe 50 cm
- 1 Stück Reflex-Einfassband, Größe 50 cm

Zu den Chargen der Erstmuster gehörende Prüfprotokolle eines unabhängigen Prüfinstituts bzw. Werkszeugnisse des eingesetzten Oberstoff sowie für alle weiteren verwendeten Materialien und Zubehörteile sind gleichzeitig vorzulegen.

Die Erstmuster sind ausschließlich mit den für die Serienfertigung vorgesehenen Einrichtungen und Verfahren zu fertigen.

Die Erstmuster müssen in der Verpackung gemäß den nachfolgend genannten Leistungsbeschreibungen (siehe unter 6.1) eingereicht werden:

(TL HPT, HSG 21 – 3in1-Jacke – 3in1 - Fleecejacke, Ausgabe Mai 2025)
 (TL HPT, HSG 21 – 3in1-Jacke – 3in1 - Hardshelljacke, Ausgabe Mai 2025)
 (TL HPT, HSG 21 – 3in1-Jacke – 3in1 - Steppjacke, Ausgabe Mai 2025)

Mit der Serienfertigung darf erst nach der schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber begonnen werden.

Die Erstmuster bilden nach der Freigabe die Grundlage für die Serienfertigung bzw. dienen als verbindliche Referenzmuster für die gesamte Vertragslaufzeit.

3.4 Beistellungen

Die notwendigen Flauschbänder in Wappenform zur Anbringung von Klett-Hoheitsabzeichen (Punkt 3.2.5 der TL HPT HSG 21 – 3in1-Jacke – Fleecejacke; Punkt 3.2.6 der TL HPT HSG 21 – 3in1-Jacke - Hardshelljacke, blau / Punkt 3.2.4 der TL HPT HSG 21 – 3in1-Jacke – Steppjacke) werden vom Auftraggeber auf Anforderung zum Produktionsbeginn (noch nicht zur Herstellung des Angebotsmusters) kostenfrei beigestellt.

3.5 Lieferdispositionen

A) Generelle Lieferbedingungen für die Warenanlieferung aller 2 Auftraggeber:

Die Produkte sind „Frei Haus“ (hinter die erste verschließbare Tür) beim jeweiligen Lieferort zu liefern.

Eine **maximale Palettenhöhe (inkl. Palette) von 1,80 m** darf nicht überschritten werden.
Die Anlieferung muss mit einem Fahrzeug mit Ladebordwand bzw. Hebebühne erfolgen.

Die Annahme von Palettenlieferungen, die nicht rechtzeitig avisiert wurden und/oder bei denen die maximale Palettenhöhe bzw. -menge überschritten wurde, können abgelehnt werden. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt allein der Auftragnehmer.

B) Spezielle Lieferbedingungen für die Warenanlieferung der einzelnen Auftraggeber:

Hessen

Kontakt: lager@lzbw.bwl.de

Die Lieferung hat „Frei Haus“ zu erfolgen. Das bedeutet, dass die Lieferungen so in die Sphäre des Logistikzentrums Baden-Württemberg (LZBW) gelangt, dass sie vor Zugriffen Dritter geschützt ist. Die Lieferungen erfolgen an Werktagen von Montag bis Donnerstag innerhalb der Geschäftszeiten von 7.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr. Freitags ist eine Anlieferung nur nach vorheriger Absprache möglich.

Die Anlieferung größerer Mengen (7 Kartons und mehr) hat palettiert zu erfolgen. Hierzu sind üblicherweise Einwegpaletten zu verwenden, beim LZBW sind EURO-Tauschpaletten vorhanden. Der Auftragnehmer teilt dem LZBW per E-Mail an lager@lzbw.bwl.de sowie der bei Bestellung benannten Person mindestens drei Werktage vor Anlieferung einer Warensendung von mehr als 3 Paletten den genauen Liefertermin mit. Sollte die Terminvorgabe dem LZBW nicht passen, wird im gegenseitigen Einvernehmen ein für beide Vertragsparteien passender alternativer Liefertermin vereinbart.

Bei Anlieferung einer Warensendung mit maximal 3 Paletten kann eine Terminabsprache auch ein bis zwei Werktage vor Anlieferung entweder per E-Mail an lager@lzbw.bwl.de oder telefonisch erfolgen.

Die Anlieferung kleinerer, nicht palettierter Warensendungen müssen nicht zwingend vorab angemeldet werden.

Pro Anlieferung können maximal 8 Paletten entgegengenommen werden. Soweit betriebliche Abläufe beim LZBW es zulassen, können nach Absprache zwischen den Vertragsparteien eine geringfügig höhere Anzahl an Paletten angeliefert werden.

Bei allen Lieferungen, insbesondere Teillieferung, sind jeder Sendung Lieferscheine mit den zugrundeliegenden Auftragsdaten sowie den enthaltenen Größenangaben beizufügen. Nach Möglichkeit sollten die Lieferscheine vorab als Scan per E-Mail an lager@lzbw.bwl.de gesendet werden.

Saarland

Kontakt: LPD312.3@polizei.slpol.de

Die Lieferung hat „Frei Haus“ zu erfolgen.

Die Lieferungen erfolgen an Werktagen von Montag bis Freitag innerhalb der Geschäftszeiten von 7.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr. Eine Anlieferung ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Der Auftragnehmer teilt der Landespolizeidirektion LPD 312.3 Bekleidungswesen per E-Mail an LPD312.3@polizei.slpol.de mindestens drei Werktage vor Anlieferung einer Warensendung den genauen Liefertermin mit.

Sollte die Terminvorgabe dem LPD 312.3 nicht passen, wird im gegenseitigen Einvernehmen ein für beide Vertragsparteien passender alternativer Liefertermin vereinbart.

Pro Anlieferung können maximal 8 Paletten entgegengenommen werden.

Bei allen Lieferungen sind jeder Sendung Lieferscheine mit den zugrundeliegenden Auftragsdaten sowie den enthaltenen Größenangaben beizufügen.

Nach Möglichkeit sollten die Lieferscheine vorab als Scan per E-Mail an LPD312.3@polizei.slpol.de gesendet werden.

3.6 Warenverpackung / Versandverpackung

Einzelverpackung:

Die 3in1 - Hardshelljacken, blau sind mit handelsüblichen, stabilen Kleiderbügeln zu versehen. Die Kleiderbügel sind vom Lieferanten / Konfektionär beizustellen.

Die mit Kleiderbügeln versehenen Hardshelljacken sind mit umweltfreundlicher Folie zu überziehen, dabei ist die Verpackungsfolie der Jackenlänge anzupassen (maximal 5 cm überstehend).

Die 3in1 – Hardshelljacken, blau sind als „hängende Ware“ zu liefern.

Die 3in1 - Stepp- und Fleecejacken sind handelsüblich zu legen und in einem umweltfreundlichen Kunststoffbeutel zu verpacken. Der Kunststoffbeutel ist mit einem selbstklebenden Kunststoffstreifen zu verschließen.

Auf jeder Folienverpackung auf der Vorderseite oben rechts ein gut sichtbarer Aufkleber mit folgenden, gut lesbaren Angaben anzubringen:

- Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Hersteller
- Größe (z.B.: D38 für Damen oder H50 für Herren)
- Fertigungs-/Herstellungsjahr, verschlüsselt (nur das Buchstabenkürzel ohne Angabe des Wortes „Fertigungsjahr“ und der Jahreszahl):

2027 entspricht **CH**

2028 entspricht **CI**

2029 entspricht **CK**

2030 entspricht **DA**

- Alphanumerischer Barcode (Code 128 mit mittlerer Dichte) der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Angaben zum alphanumerischen Barcode rechtzeitig zur Verfügung

Bei den Damen sind -abweichend zu den Herren, die Angaben auf einen gelben Aufkleber angebracht.

Zusatz für das Saarland:

Ein weiter Aufkleber soll einen Barcode gemäß EN 39 sowie die ausgeschriebene Artikelbezeichnung enthalten.

Transportverpackung:

Die **3in1 - Steppjacken und Fleecejacken** einer Größe sind sortenrein in handelsübliche (2- wellig, stapelfest bis 2,5 m) Pappkartons mit max. 15 kg pro Karton zu verpacken.

Bevor die Kartons verschlossen werden, ist die Ware gegen Schnittbeschädigung bei Kartonöffnung handelsüblich zu schützen.

Jeder Karton (Umverpackung) erhält an der linken oberen Ecke einer Längsseite und im oberen Drittel der linken an diese Längsseite anschließenden Stirnseite einen bedruckten Aufkleber mit folgenden gut lesbaren Angaben:

- a) Artikelnummer
- b) Artikelbezeichnung
- c) Hersteller
- d) Auftragsnummer
- e) Herstellungsjahr
- f) Größe

- g) Menge pro Größe
- h) Alphanumerischer Barcode (Code 128 mit mittlerer Dichte), der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Angaben zum alphanumerischen Barcode rechtzeitig zur Verfügung.

Die Kennzeichnung der Damen-3in1-Jacken hat -abweichend zu den Herren auf einem gelbfarbenen Aufkleber zu erfolgen.

Kartons mit Mischgrößen sind nicht zulässig.

Ab einer Anzahl von 7 Kartons ist eine Anlieferung mit Paletten unbedingt erforderlich. Bei der Palettierung ist die maximal zulässige Gesamthöhe von 1,8 m (inkl. Palette) einzuhalten.

Zusatz für das Saarland:

Ein weiterer Aufkleber soll einen Barcode gemäß EN 39 sowie die ausgeschriebene Artikelbezeichnung enthalten.

3.7 Einzelvertrag / Vergütung

Mit Zugang eines Abrufs beim Auftragnehmer kommt es unmittelbar zum Abschluss eines Einzelvertrages zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Lieferung der im Abruf bezeichneten Produkte.

Der jeweilige Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für eine von ihm abgerufene Menge die dem Auftragnehmer gemäß Leistungsverzeichnis zustehende Vergütung. Die Preise schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten ein (siehe Anmerkung zu Ziffer 1.22).

Die Produkte sind frei Lieferort (hinter die erste verschließbare Tür) zu liefern.

Die Auftraggeber sind für die mit diesem Rahmenvertrag eingegangenen Zahlungsverpflichtungen keine Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB. Insbesondere finden die §§ 420, 427 BGB keine Anwendung. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers gegen den einzelnen Auftraggeber beschränkt sich auf die Vergütung für die von dem jeweiligen Auftraggeber aus dem Rahmenvertrag abgerufenen Produkte und Leistungen.

Die Zahlung wird unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage (spätestens 21 Kalendertage bei gewährtem Skonto) nach Zugang der prüffähigen Rechnung ausgeführt.

Die Frist beginnt aber nicht bevor der abrufende Auftraggeber die vertragsgemäßen Produkte erhalten bzw. der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Lieferleistungen erbracht hat.

Im Übrigen gilt § 15 VOL/B.

3.8 Lieferorte

Vorbehaltlich organisatorischer Änderungen ergeben sich nach heutigem Stand 2 Lieferorte (Hessen: 1, Saarland: 1). Weitere Details zu den Lieferorten werden nach Erteilung des Zuschlags mitgeteilt.

Hessen:

Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW)
Siemensstraße 27
71254 Ditzingen

Im Bedarfsfall auch ein anderer Lieferort innerhalb von Deutschland.

Saarland:

Landespolizeidirektion
LPD 3
LPD 312.3 - Bekleidungswesen
Hellwigstraße 6
66121 Saarbrücken

Bei Lieferungen in Kartons und auf Euro-Paletten bzw. Einwegpaletten darf die maximale Höhe (einschließlich Palette) von **1,80 m** nicht überschritten werden.

Die Lieferung darf nur mit einem LKW 12t und ebenerdig erfolgen, da keine Laderampe zur Verfügung steht

Im Bedarfsfall auch einen anderen Lieferort innerhalb von Deutschland.

3.9 Auftragsabwicklung / Kontakte

Hessen

Einkauf: Hessisches Polizeipräsidium für Technik
Abteilung 1, Hauptsachgebiet 12 (SG 122 –
Vertragsmanagement)
65197 Wiesbaden, Willy-Brandt-Allee 20
E-Mail: SG122-vertragsmanagement.hpt@polizei.hessen.de
Telefax: +49 (0)611 - 327 668 106

Lieferanschrift/
Warenannahme:

Logistikzentrum Baden-Württemberg
71254 Ditzingen, Siemensstraße 27

Montag bis Donnerstag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitags sind keine Anlieferungen möglich.

Einkauf/ Disposition:

Logistikzentrum Baden-Württemberg
71254 Ditzingen, Dornierstraße 19
Tel.: 0 71 56 / 93 80 – 336 (Frau Heinze)
Fax: 0 71 56 / 93 80 – 333

Saarland

Einkauf: Landespolizeidirektion
LPD 3
LPD 311, Wirtschaftsdienst
Am Tannenwald 2
66459 Kirkel
E-Mail: LPD311.1@polizei.slpol.de

Lieferanschrift/
Warenannahme:

Landespolizeidirektion
LPD 3
LPD 312.3, Bekleidungswesen

Hellwigstraße 6
66121 Saarbrücken
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

3.10 Rechnungsstellung

Hessen

Die Zahlung ist anhand des eRechnungsverfahrens durchzuführen.

Rechnungsanschrift des Auftraggebers:

HCC - Hessisches Competence Center

- Zentrale Scanstelle –

Buchungskreis 2290 – Dienststelle: 0008

65165 Wiesbaden

Leitweg-ID (HPT): „06-22900008-30

Alle Rechnungen sind nur noch in elektronischer Form an folgende

E-Mail: E-Rechnung@ekrw.hessen.de zu senden.

Achtung, bitte beachten Sie, dass diese Regelungen seit dem 18. April 2024 geändert wurden (siehe Anlage 7).

Bei Versendung an das o.a. Mail Postfach bitte **immer nur ein Pdf.-Dokument** (1 Rechnung) an die E-Mail hängen. Mehrere Anhänge können nicht bearbeitet werden.

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

genaue Artikelbezeichnung

Liefermenge

SAP-Bestellnummer des HPT

Saarland

Für Einreichung einer eRechnung (ab Betrag 1.000€ netto, verpflichtend):

Auf der Seite www.e-rechnung.saarland <<http://www.e-rechnung.saarland>> erhalten Sie weitergehende Informationen zu den Voraussetzungen, den Formalien und den Prozess der Einreichung einer eRechnung an die saarländische Landesverwaltung unter Nutzung des gemeinsamen Zentralen Rechnungseingangs Rheinland-Pfalz/Saarland.

Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID): **10000000-00103120000001-86**

Weitere Hinweise hierzu finden Sie auf der Internetseite der saarländischen Polizei unter „Service“.

Alle Rechnungen sind zusätzlich noch in elektronischer Form (PDF-Format) an folgende E-Mail zu senden: LPD312.3@polizei.slpol.de

3.11 Fertigungsbesprechung / Protokoll

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren bei Erfordernis unmittelbar nach der Erteilung des Zuschlags einen zeitnahen Termin für eine Fertigungsbesprechung. In dieser sind die Einzelheiten zur Realisierung des Rahmenvertrages festzulegen.

Der Auftraggeber fertigt hierüber ein von beiden Parteien zu unterzeichnendem Protokoll, wovon der Auftragnehmer eine Kopie erhält.

Bei zu erwartenden Mehr- oder Minderkosten kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein Angebot verlangen.

3.12 Fertigungsüberwachung / Güteprüfung

Die Güteprüfung erfolgt nach BMI LB-Nr.: 8305-001 Ausgabe-Nr.: 23 für Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke mit den jeweils gültigen neuesten Normenausgaben.

Der Auftraggeber oder dessen Beauftragte sind berechtigt, sich jederzeit während der Geschäftszeiten in allen Werkstätten, Produktions- und Lagerräumen von der Einhaltung der technischen Anforderungen zu überzeugen sowie Proben zu ziehen, um diese mit den technischen Lieferbedingungen sowie dem Vorproduktionsmuster zu vergleichen. Auf Wunsch sind ihnen die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Der Auftraggeber oder seine Beauftragten haben keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit auf seine Kosten Ware aus der laufenden Produktion von einem unabhängigen Prüfinstitut prüfen zu lassen auf:

- Einhaltung der vom Auftraggeber in den TL geforderten Kriterien
- Einhaltung der vom Auftragnehmer mit Werkszeugnissen bescheinigten Qualitäten der eingesetzten Waren
- Einhaltung der in den TL geforderten Verarbeitungsqualität.

Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Ware nicht den TL entspricht bzw. nicht mit dem freigegebenen Vorproduktionsmuster übereinstimmt bzw. mit sonstigen Mängeln behaftet ist, hat der Auftragnehmer die Kosten für die Überprüfung zu übernehmen und den beim Auftraggeber vorhandenen fehlerhaften Warenbestand unverzüglich durch Ware der vereinbarten Güte zu ersetzen.

Die fertig gestellten 3in1-Jacken können vor ihrer ersten Auslieferung in jedem Jahr durch Beauftragte des Auftragsgebers (max. 3 Mitarbeiter) an einem mit dem Hersteller vereinbarten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einer Güteprüfung unterzogen werden. Die Güteprüfung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist im begründeten Ausnahmefall auf Wunsch des Auftragnehmers nur möglich, wenn dieser alle entstehenden Kosten (Reisekosten, Tagegeld usw.) übernimmt. Die Güteprüfungsbeauftragten des Auftraggebers sind bei ihrer Arbeit vom Auftragnehmer zu unterstützen.

Die Bereitstellung der Ware zur Güteprüfung ist dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Während der Güteprüfung stellt der Auftragnehmer einen kompetenten deutschsprachigen Mitarbeiter bzw. einen Dolmetscher als ständigen Ansprechpartner bereit.

Der genaue Ablauf der Güteprüfungen wird bei Vorlage des Erstmusters mit dem Auftragnehmer abgesprochen.

Die schriftliche Freigabe zur Auslieferung der Ware wird erst nach erfolgreich durchgeführtem Güteprüfung erteilt.

Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Ware nicht den TL entspricht bzw. nicht mit dem freigegebenen Erstmuster übereinstimmt bzw. mit sonstigen Mängeln behaftet ist, hat der

Auftragnehmer die Kosten für die Überprüfung zu übernehmen und den beim Auftraggeber vorhandenen fehlerhaften Warenbestand unverzüglich durch Ware der vereinbarten Güte zu ersetzen.

Weist der Auftraggeber die Leistung wegen festgestellter Mängel zurück, so gilt die Leistung als nicht bereitgestellt.

3.13 Modellkontinuität

Der Auftragnehmer garantiert, dass das angebotene Modell entsprechend dem vorgelegten Angebotsmuster, für das der Zuschlag erteilt worden ist, für die gesamte Laufzeit des Vertrages gefertigt und geliefert wird.

Die Modellkontinuität ist für die Laufzeit des Vertrages gewährleistet, wenn bei einem produktionsbedingten Modellwechsel ein Nachfolgemodell in gleicher oder besserer Qualität und Güte bei Einhaltung aller Forderungen der Technischen Lieferbedingungen angeboten wird.

Bei einem vorgesehenen Modellwechsel ist dem Auftraggeber rechtzeitig ein Nachfolgemodell vorzulegen. Erst nach erfolgter Prüfung und Freigabe durch diesen, kann die Lieferung des Nachfolgemodells erfolgen.

3.14 Leistungsänderungen

Der Auftraggeber führt während der Vertragslaufzeit eine eigene Marktforschung und -beobachtung durch. Es bleibt ihm vorbehalten, aufgrund eingetretener Weiterentwicklungen und geänderter Anforderungen im Aufgabenvollzug seiner Kundinnen und Kunden sowie technologischer Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Bekleidung und Ausrüstung, die sich insbesondere auf Materialien, Funktionalitäten und Sicherheitserfordernisse auswirken, Änderungen an der Beschaffenheit der Leistung vorzunehmen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierbei zu beraten.

Der Auftragnehmer kann die Ausführung der Leistungsänderung ablehnen, sofern diese seine betriebliche Leistungsfähigkeit unzumutbar belasten würde. Die Ablehnung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens fünf Kalendertage ab Zugang des schriftlichen Änderungsverlangens mitzuteilen; andernfalls ist der Auftragnehmer zur Durchführung verpflichtet. Über die geänderte Leistung erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen gesonderten Auftrag als Vertragsanhang zu diesem Vertrag.

Beansprucht der Auftragnehmer bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung, so hat er dies dem Auftraggeber gemäß Ziffer 2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZBV) anzuzeigen. Über eine angemessene Höhe der Vergütung werden sich die Vertragsparteien im Falle der Änderung der Leistung einvernehmlich innerhalb eines Monats nach Eingang des Erhöhungsverlangens beim Auftraggeber einigen.

3.15 Sachmängelhaftung / Gewährleistung

Mängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Lieferung an den Auftraggeber.

Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Produkt bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dem Auftraggeber zu.

Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Nacherfüllung durch den Auftraggeber mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese ohne Abstimmung mit dem Auftragnehmer auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren.

Bei Lieferung fehlerhafter Produkte oder von Produkten, die von der vereinbarten Spezifikation/ den Technischen Lieferbedingungen (TL) abweichen, kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer die Erstattung der ihm durch die Untersuchungen des Fehlers oder der Spezifikationsabweichung entstandenen Kosten verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber feststellt, dass die gelieferten Produkte nicht verwendbar sind und er diese an den Auftragnehmer auf seine Kosten zurückschickt.

Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

Im Übrigen richten sich Mängelansprüche und Haftung nach den jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sowie den gesetzlichen Vorschriften.